

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 24. Oktober 2024 über die Ausschreibung einer

Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Parndorf wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw).
- (4) Bei Anlieferung von Mengen, die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Haus-, Keller- oder Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt und Großmengen Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB (Umweltdienst Burgenland) direkt verrechnet.
- (5) Für die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Gemeindebürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllleinheiten (120 l, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband7Umweltdienst Burgenland dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird. Einfamilienhaushalte werden grundsätzlich mit einer Restmüllleinheit bewertet.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **50,00 Euro pro Jahr** und Restmüllleinheit pro Einfamilienhaushalt und mit **30,00 Euro pro Jahr** und Restmüllleinheit pro Wohnung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllleinheiten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Feber und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 25.10.2024
abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

